	<b>Verwaltung</b>	Stand:	März 2025
	1-3-Richtlinie zur Wertermittlung	Revision:	00

**Mit Kündigung des Pachtvertrages hat der Pächter den Garten in einem ordnungsgemäßen, kleingärtnerisch nutzbaren Zustand zu übergeben. Die Wertermittlung erfolgt erst, nachdem die unten aufgeführten Auflagen der Richtlinie erfüllt sind. Spätestens 3 Monate nach Unterschreiben der Kündigung ist die Wertermittlung durchzuführen.**

Folgende Voraussetzung sind vor der Wertermittlung zu erfüllen

1. Eine Grundsauberkeit bzw. Pflege sollte im Garten gegeben sein.
2. Rasenflächen, Wege, Terrassen, Blumenbeete, Kulturflächen sind möglichst Unkrautfrei halten
3. Die Gartenlaube, der Dachboden und der Geräteschuppen müssen komplett leergeräumt werden
4. Alte Teppiche, Kleinmöbel aus Holz oder PVC, Bilder, Regale sind zu entfernen
5. Farbeimer, Holzreste, Baumaterialien, Blumenkübel, Werkzeuge und sonstiges Inventar müssen entsorgt werden
6. Die Kompostbehälter sind weitestgehend leer zu machen, es darf nur Komposterde zurückbleiben

Als Ergebnis der Wertermittlung können folgende Anforderungen definiert werden:


1. Nicht mehr erhaltenswerte Baulichkeiten (Anbauten, Geräteschuppen, Gewächshäuser oder Ähnliches) sind vor einem Pächterwechsel zu entfernen
2. Freistehende Nadelgehölze, Koniferen, Weiden, Walnussbäume und andere Waldbäume, kranke Obstgehölze oder Ziergehölze sind mit Wurzel zu roden.

Unten aufgeführte Gegenstände können mit Genehmigung des Vorstandes sowie der Einwilligung des Neupächters im Garten verbleiben:

1. Eine fest eingebaute Küchenzeile, wenn diese noch gut erhalten ist
2. gut erhaltenes Gartenwerkzeug in einfacher Ausführung.
3. Elektrogeräte wie Rasenmäher, Pumpen oder andere Elektrowerkzeuge die noch funktionieren.

**Diese Gegenstände sind nicht Bestandteil einer Wertermittlung und können gesondert abgerechnet werden, es besteht jedoch keine Übernahmepflicht durch den neuen Pächter. Sollten die oben genannten Voraussetzungen am Tag der Wertermittlung nicht erfüllt worden sein, obliegt den Wertermittlern die Entscheidung, die Wertermittlung durchzuführen oder abubrechen. Im Falle eines Abbruchs fällt eine Gebühr in Höhe von 50,00 € an, die nicht auf die Kosten der noch durchzuführenden Wertermittlungen angerechnet wird.**

**Die Neuverpachtung kann erst nach Beseitigung der Mängel erfolgen.**

	<b>Verwaltung</b>	Stand:	März 2025
	1-3-Richtlinie zur Wertermittlung	Revision:	00

**Bestätigung über den Erhalt des Dokuments 1-3-Richtlinie zur Wertermittlung**

<b>Verein</b>	
<b>Gartenummer</b>	
<b>Vorname, Nachname des Pächters</b>	
<b>Datum</b>	
<b>Unterschrift des Pächters</b>	
<b>Unterschrift des Vorstandes</b>	